



Jugendgrab (Sarg oder Urne)



Allgemeines

- Die Grabruhe beträgt 20 Jahre.
- Zusätzliche Urnenweitbestattungen sind möglich, sofern die verbleibende Ruhefrist mindestens 7 Jahre beträgt. Die Ruhefrist wird durch die nachträgliche Beisetzung nicht verlängert.
- Die Grabaufhebung erfolgt frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung in einer Reihe oder in einem Feld.
- Die Angehörigen werden über den Aufhebungstermin schriftlich informiert. Adressänderungen der betroffenen Angehörigen sind dementsprechend dem Bestattungsamt zeitnah mitzuteilen.

Grabzeichen

- Bis zum Setzen eines definitiven Grabzeichens wird das Grab durch die Gemeinde mit einer provisorischen Schrifttafel oder provisorischem Kreuz für rund 12 Monate beschriftet. Es besteht die Möglichkeit die provisorische Beschriftung nach dem Setzen eines definitiven Grabzeichens zu erwerben.
- Die Angehörigen geben einem Bildhauer ihrer Wahl den Auftrag, ein definitives Grabzeichen anzufertigen. Details sind in den „Vorschriften für Grabzeichen und Grabunterhalt“¹ festgehalten. Dieses ist vor der Ausführung des Auftrags durch den Bildhauer beim Fachbereich Alter und Gesundheit genehmigen zu lassen.
- Die Beschaffenheit der Grabzeichen soll den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofs dürfen nicht gestört werden.
- Kosten im Zusammenhang mit dem Erstellen und Setzen des definitiven Grabzeichens werden von den Angehörigen übernommen. Nicht bewilligte Grabzeichen werden auf Kosten der Verursachenden entfernt.

¹ Beim Fachbereich Bestattungen erhältlich

- Um ein Absinken des Grabzeichens zu vermeiden, darf dieses frühestens 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. In den Wintermonaten können bei gefrorenem Boden keine Grabzeichen gesetzt werden.



Grabschmuck (Blumenschmuck)

- Die Gräber sollen dem Charakter der Gesamtanlage entsprechend angepflanzt werden. Bepflanzung und Unterhalt des Grabes ist Aufgabe der Angehörigen.
- Die Gräber können von den Angehörigen, von einem Gärtner eigener Wahl oder vom Friedhofgärtner gepflegt werden.
- Via Friedhofgärtner / Stiftung Prolluminate² oder einer Bank besteht jederzeit die Möglichkeit, einen Grabfondvertrag für die gesamte / restliche Grabdauer abzuschliessen.
- Pflanzen dürfen in der Höhe das Grabzeichen nicht überragen oder komplett verdecken. Bei liegenden Grabplatten dürfen sie max. 80 cm hoch sein.
- Pflanzen dürfen weder durch ihre Höhe noch durch ihre Ausdehnung die Nachbargräber oder die Anlage beeinträchtigen.
- Das Setzen von invasiven Pflanzen (Neophyten) sowie Pflanzen, welche Birnengitterrost- oder Feuerbrandträger sein können, ist nicht erlaubt.

Kostenübersicht³

Kosten für verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner

- | | |
|---|---|
| • Bestattungskosten und Grabplatzgebühren | Keine |
| • Grabzeichen und Grabunterhalt | Auftrag und Finanzierung durch Angehörige |

² www.proluminate.ch ³ Gemäss GR-Beschluss vom 25.11.2025